

FRAGEN AUS DEM PADLET

„Das Fachkräftegebot“

Fachkräftemangel & Recht – offene Information für Jugendämter

Am 19.3.2025 führte das DIJuF eine digitale Informationsveranstaltung zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Fachkräftegebot gem. § 72 SGB VIII durch. Hier finden Sie erste Antworten zu den über das Padlet gesammelten Fragen der Teilnehmenden. Für eine vertiefte Auseinandersetzung wenden Sie sich gerne an unser Rechtsberatungsteam (rechtsberatung@dijuf.de).

Inhalt

I.	Rechtliche Grundlagen in § 72 SGB VIII	2
II.	Fachkräftegebot beim freien Träger	6
III.	Auswirkungen des Fachkräftegebots im Kontext Schulbegleitung, Jugendarbeit und (Schul-)Sozialarbeit.....	7

I. Rechtliche Grundlagen in § 72 SGB VIII

1. „Gibt es eine Liste, die aufzählt, welche Berufe im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) zugelassen sind?“

Das Gesetz schreibt keine konkreten Abschlüsse vor, es ist vielmehr eine Einzelfallprüfung vorzunehmen durch Abgleich der Ausbildungsinhalte mit den für die konkrete Aufgabe erforderlichen Kenntnissen (Folie 11).

2. „Ist ein Studium Voraussetzung für die Bezeichnung Fachkraft im ASD? Können auch Heilerziehungspfleger:innen/Erzieher:innen durch Fortbildungen nachqualifiziert werden?“

Grundsätzlich wird für eine Arbeit im ASD ein Studium für erforderlich gehalten (Folie 11). Auch ein:e Erzieher:in mit sozialpädagogischer Zusatzqualifikation kann nach unserer Auffassung jedenfalls für bestimmte Aufgaben im ASD hinreichend qualifiziert sein (Folie 12).

3. „Dürfen duale Student:innen oder Praktikant:innen Fallverantwortung im ASD übernehmen?“

Voraussetzung für einen Einsatz als Fachkraft ist eine abgeschlossene Ausbildung, sodass Student:innen und Praktikant:innen ohne abgeschlossene Berufsausbildung keine Fallverantwortung im ASD übernehmen dürfen.

4. Gesamtzuständigkeit (IKJHG-E): „Können die Verwaltungsfachwirt:innen, die zum aktuellen Zeitpunkt Eingliederungshilfe (EGH) nach SGB IX im Sozialamt bearbeiten, später im ASD arbeiten, um EGH nach SGB VIII zu gewähren? Was bräuchten die Fachkräfte an Zusatzqualifikationen? Gibt es Ausnahmeregelungen? Ein zusätzliches Studium Soziale Arbeit dürfte zu lang dauern.“

Im Referentenentwurf des IKJHG war eine Änderung des Fachkräftegebots im SGB VIII zunächst nicht vorgesehen. Der Regierungsentwurf sah dann aber vor, dass in § 72 SGB VIII ergänzend Anforderungen aus § 97 Abs. 1 SGB IX übernommen werden:

- umfassende Kenntnisse über den regionalen Sozialraum und seine Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen nach dem SGB VIII sowie
- Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten (hierzu die DIJuF-Hinweise zum Referenten- und Regierungsentwurf, abrufbar unter <https://dijuf.de/handlungsfelder/inklusive-sgb-viii/ikjhg>).

Welche Vorgaben bei Aufgreifen des Gesetzesvorhabens in der neuen Legislaturperiode letztlich gemacht werden, kann nicht abgeschätzt werden. Jedenfalls eröffnet § 72 SGB VIII in seiner jetzigen Form Spielräume und verlangt eine der „Aufgabe

entsprechende Ausbildung“. Inwieweit jetzige Fachkräfte nach dem SGB IX dann auch als hinreichend fachlich qualifiziert für den Bereich der Eingliederungshilfe nach dem veränderten SGB VIII gelten können, wird im Einzelnen zu beurteilen sein. Das gänzliche Fehlen einer sozialpädagogischen Qualifikation scheint nach vorläufiger Einschätzung angesichts der Funktion des Jugendamts als sozialpädagogische Fachbehörde jedenfalls schwierig.

5. § 72 SGB VIII vs. TVöD-SuE (Sozial- und Erziehungsdienst): „Personalabteilung und Personalrat handhaben die Möglichkeit des „Sonstigen Beschäftigten“ meist sehr restriktiv. Gibt es Argumentationshilfen im Hinblick auf Einstellung und Eingruppierung im SuE?“

Wenn eine Person, deren Abschluss nicht in der Entgeltgruppe im TVöD-SuE genannt ist, dieselbe Tätigkeit ausübt wie Personen mit dort genannten Abschlüssen und auch den Anforderungen des § 72 SGB VIII genügt, scheint eine Eingruppierung in dieselbe Entgeltgruppe als „sonstige Beschäftigte“ angemessen. Zur Argumentation heranzuziehen sind insbesondere die konkreten Aufgaben, die die Person übernehmen soll, und deren Gleichwertigkeit mit Tätigkeiten von Personen, die in der entsprechenden Entgeltgruppe explizit genannt werden, sowie ggf. bestehende Erfahrungen und Zusatzqualifikationen. Auch die Schwierigkeiten, überhaupt passende Fachkräfte zu finden, und die Notwendigkeit, diese dann auch angemessen zu vergüten, sollten als Argument berücksichtigt werden.

6. „Wer ist für die Prüfung der Eignung im Einzelfall zuständig? Wer darf die Fachkraftanerkennung vornehmen, zB bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH)?“

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft, ob Personen, die bei ihm beschäftigt werden sollen, persönlich geeignet sind und eine für die konkrete Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben.

Welche Personen freie Träger zur Erbringung von Jugendhilfeleistungen einstellen dürfen, ergibt sich insbesondere aus den Vereinbarungen zwischen freiem und öffentlichem Träger. Dabei prüft zunächst der freie Träger, ob eine Person den Anforderungen genügt. Bei Unsicherheiten sollten Absprachen mit dem öffentlichen Träger erfolgen. Einer formalen „Anerkennung“ bedarf es insoweit nicht.

Hinsichtlich der Tätigkeit in erlaubnispflichtigen Einrichtungen sehen die Länder zT konkretisierende Regelungen vor.

7. Haltung DIJuF zum aktuellen Fachkräftegebot: „Halten Sie aufgrund des aktuellen Fachkräftemangels eine Anpassung des Fachkräftegebots für erforderlich?“

Das Fachkräftegebot in § 72 SGB VIII eröffnet in seiner jetzigen Form bereits Spielräume, die es zu nutzen gilt. Grundsätzlich ist das Fachkräftegebot zur Sicherung fachlicher Standards unverzichtbar. Eine Weiterentwicklung sollte daher nicht darauf zielen, fachliche Anforderungen aufzuweichen, sondern genutzt werden, um mehr Flexibilität bei gleichzeitiger Sicherung von Fachlichkeit zu erreichen. Diskutiert werden könnte zB, ob die Gewichtung eines formalen Berufsabschlusses neben beruflicher Erfahrung, persönlicher Eignung und aufgabenspezifischer Zusatzqualifikation anders vorzunehmen wäre. Diskutiert werden könnte auch, ob eine gesetzliche Konkretisierung des Fachkräftegebots die Anwendung in der Praxis erleichtern (oder doch eher erschweren) würde.

8. „Ein Landesjugendamt gibt in einer Förderrichtlinie vor, dass über diese nur ‚sozialpädagogische Fachkräfte‘ gefördert werden. Der Begriff wird aber nicht weiter definiert. Kann das Jugendamt als Fördermittelempfänger davon ausgehen, dass es die Entscheidung über die Angemessenheit der Qualifikation einer geförderten Fachkraft analog zu § 72 SGB VIII treffen kann? Inwiefern stellen in diesem Fall vorliegende allgemeine Fachempfehlungen des Landesjugendamts verbindliche Vorgaben dar?“

Sinnvoll scheint, hier in den Austausch mit dem Landesjugendamt zu gehen. Es erschließt sich nicht, wieso im Rahmen der Förderung nicht die Maßstäbe des § 72 SGB VIII anzulegen sein sollten. § 72 SGB VIII fordert nicht pauschal eine sozialpädagogische Qualifikation, sondern eine im Einzelfall der Aufgabe entsprechende Ausbildung.

9. „Sind bei Ihren Ausführungen länderspezifische gesetzliche Regelungen wie zB das LKJHG in Baden-Württemberg berücksichtigt?“

Landesrecht sieht insbesondere im Bereich der Kita und auch sonst für erlaubnispflichtige Einrichtungen zT Sonderregelungen im Hinblick auf personelle und fachliche Anforderungen vor. Jedenfalls können dadurch nicht abschließend Abschlüsse aufgezählt werden, sondern es müssen Spielräume bestehen bleiben.

10. „In vielen Bundesländern gibt es bereits Lockerungen des Fachkräftegebots als Maßnahme, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Das betrifft zB Vorgaben für Jugendhilfeeinrichtungen. Wie sehen Sie das?“

Grundsätzlich gilt, dass die bundesrechtlichen Vorgaben des § 72 SGB VIII eingehalten werden müssen. „Lockerungen“ im Sinne einer Unterschreitung des Fachkräftegebots sind daher auf Landesebene nicht möglich. Sog. Brückenlösungen, die ausnahmsweise den Betrieb von Einrichtungen mit Personal zulassen, das nicht den

Mindeststandard iSd § 45 SGB VIII erfüllt, bzw. die Einrichtung von der Betriebserlaubnispflicht ausnimmt, können nur ganz ausnahmsweise und für eine begrenzte Zeit in einer dringenden Notlage gerechtfertigt sein.

- 11. Fachkräfte aus dem Ausland: „Wie ist die Regelung bei Bildungsabschlüssen aus dem Ausland? Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) nimmt eine Zeugnisbewertung vor, ob der Abschluss aus dem Ausland nach dem hiesigen System gleichwertig ist. Zusätzlich ist aber eine berufliche Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses bei reglementierten Berufen zwingend notwendig. Ist hier dennoch eine Einzelfallprüfung notwendig?“**

Das DIJuF empfiehlt, hierzu Kontakt mit dem Landesjugendamt bzw. der zuständigen Fachbehörde aufzunehmen. Nach allgemeinen Grundsätzen ist auch bei Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation im Einzelfall zu prüfen, ob der Abschluss für die konkrete Aufgabe qualifiziert. Die Anerkennung kann ggf. Erleichterungen bei dieser Prüfung eröffnen.

- 12. Fachkraftmatrix ambulante Hilfen: „Wir haben eine Fachkraftmatrix erarbeitet mit viel Aufwand, die als lebende Liste fungiert, also immer wieder erweitert wird. Ich finde eine solche Orientierung für alle gut und frage mich, ob es hierzu nicht eine Empfehlung geben könnte.“**

Listen wie die Fachkraftmatrix in Hannover (abrufbar unter www.hannover.de ↗ [Suche](#) ↗ [Fachkraftmatrix](#)) können Orientierung geben und in der Praxis hilfreich sein. Sie dürfen aber nicht abschließend verstanden werden und können Prüfungen im Einzelfall nicht ersetzen. Wenn Sie Ihre Matrix als Beispiel guter Praxis teilen möchten, stellen wir Sie gerne auf unserer Sonderseite zum Abruf für andere Jugendämter ein.

Teilweise gibt es auch Empfehlungen der Landesjugendämter (zB Zentrum Bayern Familie und Soziales [ZBFS]/Bayerisches Landesjugendamt Fachliche Empfehlungen für Fachkräfte der Sozialpädagogischen Familienhilfe [SPFH] gemäß § 31 SGB VIII, 2014, abrufbar unter

https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/___31_fachL_empfehlung.pdf).

II. Fachkräftegebot beim freien Träger

1. **„Kann der öffentliche Träger (zB durch Beschluss) das Fachkräftegebot analog auf die freien Träger übertragen (auch für den Bereich §§ 11–16 SGB VIII)? Oder geht das ausschließlich durch die Betriebserlaubnis?“**

Fachliche Standards kann der öffentliche Träger durch Vereinbarungen, über die Betriebserlaubnis oder im Rahmen der Förderung nach § 74 SGB VIII und Anerkennung nach § 75 SGB VIII durchsetzen (Folie 9).

2. **„Wäre es denkbar, im Rahmen der Entgeltverhandlung/Qualitätsvereinbarung die Anforderungen des Jugendamts an die Fachkräfte zu verankern?“**

Über Vereinbarungen kann das Jugendamt fachliche Standards auch bei freien Trägern sicherstellen. Die Anforderungen sollen hier aber nicht über § 72 SGB VIII hinausgehen, der eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Frage, ob bestimmte Personen als Fachkräfte gelten, eröffnet.

3. **„Darf ein freier Träger duale Student:innen als Fachkraft in der ambulanten Jugendhilfe einsetzen? Falls ja, ab wann (welches Fachsemester)?“**

Es kommt darauf an, ob und welche fachlichen Standards dem freien Träger im Rahmen von Vereinbarungen auferlegt wurden.

4. **Leitung beim freien Träger: „Inwieweit lässt sich § 72 Abs. 2 SGB VIII auf die freien Träger übertragen; konkret – kann ich in Verhandlungen darauf bestehen, dass die Leitungen auf der Seite der freien Träger Fachkräfte sind?“**

Der Jugendhilfeträger hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung dafür zu sorgen, dass fachliche Standards auch bei den freien Trägern eingehalten werden (hierzu Frage 1. unter II.). Die Anforderungen dürfen hier nicht über § 72 Abs. 2 SGB VIII hinausgehen, nach dem idR Fachkräfte in leitenden Funktionen eingesetzt werden sollen.

III. Auswirkungen des Fachkräftegebots im Kontext Schulbegleitung, Jugendarbeit und (Schul-)Sozialarbeit

- 1. Schulassistentz/Schulbegleitung: „Gibt es hier für beide Rechtskreise (SGB VIII und SGB IX) eine Empfehlung für Fachkräfte für qualifizierte Schulassistentz?“**

Die Frage, ob und welche Ausbildung für den Einsatz als Schulbegleitung erforderlich ist, hängt immer vom jeweiligen Bedarf des jungen Menschen ab (Folie 14). Pauschale Empfehlungen können wir daher nicht geben.

- 2. Schulassistentz: „Gibt es schon eine Einschätzung, inwieweit sich nach einer Reform des SGB VIII die Frage des Fachkräftegebot etwas anpasst, da ja die Kinder aus dem SGB IX ins SGB VIII ‚überführt‘ werden?“**

Zum Fachkräftegebot im Rahmen der Inklusiven Lösung vgl. Frage 4. unter I.

- 3. Individuelle Bedarfsdeckung im Rahmen eines Poolingmodells**

Sofern das auf infrastruktureller Ebene geschaffene Angebot die einzelnen Bedarfe der Schüler:innen deckt, können diese keine darüber hinausgehenden Einzelfallhilfen mehr beanspruchen. Bestehen hingegen trotz des Infrastrukturangebots ungedeckte Bedarfslagen, sind diese nach entsprechender Anspruchsprüfung durch (zusätzliche), im jeweiligen Einzelfall zu bescheidende, Individualhilfen zu decken. Begehren also Eltern für ihre Kinder trotz des Infrastrukturangebots Einzelfallhilfen, muss das Jugendamt das Bestehen eines zusätzlichen, durch die Infrastrukturleistung nicht zu deckenden Bedarfs überprüfen. Dieser Bedarf ist dann durch eine geeignete und – je nach Bedarfslage – durch entsprechende Ausbildung qualifizierte Person zu decken (hierzu Frage 1. unter III. und Folie 14).

Weiterführend zur Einordnung der verschiedenen Pool-Modelle im Rahmen von Integrationshilfen: Rechtsexpertise der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH/Schönecker Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion, 2. Aufl. 2021, 96 bis 101, abrufbar unter

www.bwstiftung.de/fileadmin/bw-stiftung/Publikationen/Gesellschaft_und_Kultur/BWS_SchR_Schulbegleiter_2021_124S_Ansicht_final.pdf.

sowie DIJuF/Schönecker Themengutachten TG-1192, Stand: 6/2016, Frage 8, abrufbar unter www.kijup-online.de.

4. „Gibt es auch eine Bewertung, wie das Fachkräftegebot auf Jugendamts-Mitarbeitende der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Streetwork (§ 13 Abs. 1 SGB VIII) und Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII) anzuwenden ist?“

Auch hier gilt für Mitarbeitende des Jugendamts bzw. seiner Dienste und Einrichtungen § 72 SGB VIII. Es ist also im Einzelfall zu prüfen, welche Ausbildung für die jeweilige Aufgabe qualifiziert. Konkrete Berufsgruppen können wir nicht nennen. Darüber hinaus ist auch der Einsatz von Personen, die aufgrund besonderer Erfahrungen in der Sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen, möglich.